

# Beitrittsunterlagen



**veloismus**



## Beitritt zur Genossenschaft

In dieser Mappe findest du unter anderem die Beitrittsunterlagen für die Veloismus eG.

Um deinen Beitritt in die Veloismus eG rechtsverbindlich zu bestätigen, bitten wir dich folgende Dokumente zu lesen und gegebenenfalls zu unterschreiben:

- 1) Satzung Veloismus eG
- 2) Beitrittserklärung

Du musst die Beitrittserklärung ausfüllen, unterschreiben und sie an folgender Adresse schicken:

Veloismus eG  
Neustädter Straße 24  
04315 Leipzig

Gleichzeitig kannst du deine Anteile auf das eG Konto einzahlen:

**Kontoinhaber:** Veloismus eG  
**BLZ:** 860 555 92  
**Kto.Nr.:** 1090070370  
**BIC:** WELADE8LXXX  
**IBAN:** DE77 8605 5592 1090 0703 70

Weitere Informationen über die Veloismus eG findest du in der beiliegenden Allgemeinen Darstellung und unter [veloismus.de](http://veloismus.de) oder bei einem persönlichen Gespräch bei uns im Laden.

Wir freuen uns auf dich!





## Satzung der Veloismus eG

### § 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Veloismus eG; die Genossenschaft hat ihren Sitz in Leipzig.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Fahrrad- Ladens mit Werkstatt, eines Fahrrad-online-shops und die Bereitstellung von Reparaturmöglichkeiten für Fahrräder.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können insbesondere werden: Beschäftigte der Genossenschaft, Kunden, Lieferanten und Förderer der Genossenschaft.
- (2) Personen (natürliche und juristische, sowie Personen(Handelsgesellschaften) die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, können als investierendes Mitglied zugelassen werden.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Aufnahme investierender Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung.

### § 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Investierende Mitglieder müssen mindestens 10 Geschäftsanteile übernehmen. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Für den Geschäftsanteil kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen. In diesem Fall sind sofort nach Zulassung der Beteiligung 10% je Geschäftsanteil einzuzahlen. Der Rest muss innerhalb von sechs Monaten eingezahlt werden.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld in Höhe von höchstens 100 € festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### § 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer\_Innen beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen mit einer 90% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse der Generalversammlung, bei denen investierende Mitglieder die übrigen Mitglieder überstimmen, sind unwirksam. Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung eine dreiviertel oder größere Mehrheit erfordern, sind gültig, auch wenn investierende Mitglieder in einer Anzahl gegen den Beschlussantrag stimmen, die für sich das Zustandekommen des Beschlussquorums verhindern würde.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung legt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fest wählt den Aufsichtsrat und bestimmt dessen Amtszeit. Weitere Beschlussgegenstände und zustimmungspflichtige Geschäfte ergeben sich aus dem Gesetz.





## § 5 Mitarbeiter\_Innenversammlung

- (1) Die Mitarbeiter\_Innenversammlung besteht aus allen angestellten Mitarbeiter\_Innen der Genossenschaft, die zugleich Mitglied der Genossenschaft sind.
- (2) Die Mitarbeiter\_Innenversammlung tagt zusammen mit der Generalversammlung, bis die Genossenschaft mindestens 3 angestellte Mitarbeiter\_Innen hat.
- (3) Die Mitarbeiter\_Innenversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, bestellt diese für zwei Jahre und kann diese wieder abberufen. Darüber hinaus hat sie keine Stimmrechte.
- (4) Jede\_r Mitarbeiter\_In hat eine Stimme. Die Mitarbeiter\_Innenversammlung entscheidet einstimmig.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende\_n des Aufsichtsrates; sie muss mindestens eine Woche zuvor in Textform vorzugsweise per Email erfolgen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiter\_Innenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer\_Innen beschlussfähig.

## § 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vertreten vom Vorsitzende\_n oder von dessen Stellvertreter\_In. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitarbeiter\_Innenversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt und abberufen. Bis die Genossenschaft mindestens drei angestellte Mitarbeiter\_Innen hat, wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 20.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (7) Der Vorstand legt Arbeitsverträge fest und stellt Angestellte ein.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft und die freiwillig gezeichneten einzelnen Anteile können mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Mitglieder, mit Ausnahme von investierenden Mitgliedern, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der taz, die tageszeitung.





## Beitrittserklärung

Veloismus eG  
Ludwigstraße 84  
04315 Leipzig  
Betriebsstätte  
Neustädter Str. 24

### Satzung

Ich bestätige, dass mir die Satzung der Veloismus eG vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung übergeben worden ist und ich sie zu Kenntnis genommen habe.

### Persönliche Angaben

Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Sonstiger Kontakt	<input type="text"/>

Die Mitgliedsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden ausschließlich für die Verwaltung der Mitgliedschaft und die Kommunikation der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern verwendet.

### Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit den Beitritt zur Veloismus eG mit einem Geschäftsanteil über 50.- €.

Ich erkläre, dass ich mich mit weiteren (Anzahl)  Geschäftsanteilen\*, also insgesamt mit (Anzahl)  Geschäftsanteilen an der Veloismus eG beteilige.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/ die Geschäftsanteil(e) unmittelbar zu leisten.

Ort / Datum

Unterschrift

\*Ein Geschäftsanteil beträgt 50.- €. Es können nur ganze Anteile erworben werden.





## Allgemeine Darstellung

### Der Fahrradladen

Das Betätigungsfeld der Veloismus eG ist vielseitig. Den wesentlichen Teil stellt das Ladengeschäft in der Neustädter Straße 24 in Leipzig dar.

Dort verkaufen wir Fahrräder, Ersatzteile, Fahrradbekleidung, Radkurierausrüstung, Taschen, Zubehör und Literatur. Egal ob anspruchsvolles Rennrad, Alltagsgefährt oder „gebrauchter Drahtesel“, der Fokus soll klar auf Funktionalität liegen. Darunter verstehen wir, für jede Nutzungssituation das passende Produkt bereitzuhalten. Zum Vorteil unserer Kunden ist es uns möglich, die Räder auf individuellen Wunsch zu verändern, mit anderen oder zusätzlichen Komponenten zu versehen um es zu dem gewünschten, ausdifferenzierten Endprodukt zu veredeln. Auch für Menschen, die selbst reparieren und schrauben wollen, bieten wir die Möglichkeit, auf ein großes Sortiment an Ersatzteilen und Werkzeug zurückgreifen zu können.

### Die Selbsthilfwerkstatt und soziales Engagement

Unsere, in das Ladengeschäft integrierte, Selbsthilfwerkstatt entspricht dem Konzept des „offenen Schraubens“, das heißt jede\_r ist eingeladen, selbst Hand an sein/ihr Fahrrad anzulegen. So sollen die Menschen an das Verständnis der Materie Fahrrad herangeführt werden, denn nur wer weiß, wie sein/ihr Rad funktioniert, ist sicher unterwegs und vermeidet Bedienungsfehler, die die Lebenserwartung eines Rades unnötig verkürzen könnten.

In der Selbsthilfwerkstatt soll mit guten Ratschlägen und aktiver Hilfestellung versucht werden, jedes Rad wieder funktionstüchtig zu machen. Der/die Kund\_in erhält somit Zugang zu Informationen und Fähigkeiten, die ihn/sie in die Lage versetzen, Reparaturen und Umbauten an seinem/ihrer Fahrrad selbst vorzunehmen. Auch wenn Recycling nicht immer die kostengünstigste Alternative ist, ist es dennoch unser Grundsatz, die Umwelt nicht nur mit der Förderung des Rades als Fortbewegungsmittel zu schonen, sondern auch überflüssigen Müll zu vermeiden.

Da wir unser Ladengeschäft bewusst in einem strukturschwachen Quartier ansiedeln, in dem sozial benachteiligte Menschen mit einem multikulturellen Hintergrund leben, legen wir besonderen Wert auf Angebote, die ein soziales Miteinander fördern.

Durch Veranstaltungen wie Fahrradtouren, Radrennen, Workshops, Partys und die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen wollen wir unseren Teil dazu beitragen, eine Gesellschaft der Solidarität anzukurbeln.

### Die Vorzüge der Mitgliedschaft

Für Mitglieder der Genossenschaft ist es möglich, die Infrastruktur unseres Ladengeschäftes vergünstigt zu nutzen und in den Vollversammlungen aktiv an deren Gestaltung teilzunehmen. Die durch Einlage erworbenen Genossenschaftsanteile ermöglichen der Genossenschaft durch die Erhöhung des Stammkapitals neue Investitionen. Somit können Innovationen und Neuerungen in der Fahrradtechnik von uns direkt von den Herstellern bezogen und zur Begutachtung und zu Testzwecken den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind verbesserte Kauf- und Zahlungskonditionen für Genossenschaftsmitglieder möglich.

Diese für alle Parteien vorteilhafte, Möglichkeit der Teilhabe und Mitbestimmung wird in Leipzig auf diesem Gebiet nur von uns angeboten.

